



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Per E-Mail an:
Regierungspräsidien und Landratsämter

Wohnraumförderungsstellen

Landeskreditbank Baden-Württemberg
Förderbank (L-Bank)

Stuttgart 28.01.2021
Name Awenius / Raupp
Durchwahl 0711 123 - 2229 / 2492
E-Mail Gunter.Awenius@wm.bwl.de
Jennifer.Raupp@wm.bwl.de
Gebäude Theodor-Heuss-Straße 4
Aktenzeichen 5-2711.1-20/21
(Bitte bei Antwort angeben)

Förderprogramm Wohnungsbau BW 2020 / 2021 (VwV Wohnungsbau BW 2020 / 2021)

Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung

hier: Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen / Prüfung von Anträgen zur sozialen Förderung selbst genutzten Wohneigentums / Prüfung von Anträgen zur Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbst genutzten Wohnraum

Anlage

Tabelle Einkommensgrenzen

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadtkreise und Großen Kreisstädte, die Landratsämter werden gebeten, die übrigen Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise werden im Weiteren gebeten, die Wohnraumförderungsstellen in ihrem Hause in gleicher Weise mit der Bitte um Beachtung der neuen Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung zu unterrichten. Die Information wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und ist unverändert weiterzugeben.

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2020 / 2021, die am 1. April 2020 in Kraft getreten ist, regelt als Doppelprogramm die Förderbestimmungen für die Jahre 2020 und 2021.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Die Einkommensgrenzen, deren Einhaltung insbesondere bei der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen sowie der Prüfung von Anträgen zur sozialen Förderung selbst genutzten Wohneigentums zu prüfen sind, können als Bruttobeträge im Hinblick auf das maßgebliche jährliche Haushaltseinkommen der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift VwV-Wohnungsbau BW 2020 / 2021 entnommen werden.

Die Feststellung der Bezugsgröße, die der Festlegung der Einkommensgrenzen zugrunde liegt, obliegt dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Das Wirtschaftsministerium ist gehalten, stets die zuletzt ermittelte und mitgeteilte Bezugsgröße einzubeziehen.

Insoweit hat sich eine **Änderung** ergeben:

Die Bezugsgröße beträgt jetzt **61 000 Euro** (bislang: 60 000 Euro) als gerundeter durchschnittlicher Bruttojahresverdienst der männlichen Arbeitnehmer im Jahr 2019. Aufgrund der gesetzlich gebotenen Dynamisierung der Einkommensgrenzen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG) sind diese nun entsprechend fortzuschreiben.

Diese Fortschreibung erfolgt mit der beigefügten Tabelle. Diese Einkommensgrenzen sind **ab sofort** anzuwenden. Die seither gültige Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift VwV-Wohnungsbau BW 2020 / 2021 ist durch die beigefügte Tabelle zu ersetzen. Die zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen einschlägigen neuen Einkommensgrenzen sind in der tabellarischen Darstellung hervorgehoben.

Die Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm Wohnungsbau BW 2020 / 2021 (VwV-Wohnungsbau BW 2020 / 2021) sowie die erfolgten Änderungen können auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/wohnungsbau/wohnraumfoerderung/> abgerufen werden.

gez. Dr. Meyberg